

# Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen

vom 17. März 1999

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 44, 45, 46, 49, 152, 153 bis 157 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Todesfeststellung**

#### **Art. 1** Todesbescheinigung. Natürlicher Tod

<sup>1</sup>In Fällen natürlichen Todes stellt der Arzt die Todesbescheinigung aus und überweist sie der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup>Im übrigen hält sich der Arzt an die vom Departement erlassenen Weisungen.

#### **Art. 2** Unnatürlicher Tod

<sup>1</sup>Wenn nach Untersuchung der Leiche nicht unzweideutig feststeht, dass es sich um einen natürlichen Tod handelt, d.h. in Fällen plötzlichen oder gewaltsamen Todes, hat der Arzt den Todesfall unverzüglich der Polizei und den zuständigen Behörden zu melden.

<sup>2</sup>Er hat sich diesfalls an die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden und an die Richtlinien des Departementes zu halten.

### **2. Abschnitt: Bestattungen**

#### **Art. 3** Beerdigungsbewilligung

<sup>1</sup>Im Falle eines natürlichen Todes kann die Beerdigung erst nach Ausstellung des Leichenpasses durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

<sup>2</sup>Bei unnatürlichem Tod ist ebenfalls eine Bewilligung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich.

#### **Art. 4** Bestattungsfristen

<sup>1</sup>Die Bestattungen dürfen frühestens 36 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

<sup>2</sup>Der Kantonsarzt oder - per Delegation - der Bezirksarzt oder der vom Departement delegierte Gerichtsmediziner (nachfolgend: der Gerichtsmediziner) können in begründeten Fällen kürzere oder längere Fristen genehmigen. Sie können diese Genehmigung an besondere Bedingungen

# 818.400

- 2 -

knüpfen.

## **Art. 5** Bestattungsorte

<sup>1</sup>Die Bestattungen können nur in einem Gemeindefriedhof vorgenommen werden.

<sup>2</sup>Der Kantonsarzt oder - per Delegation - der Bezirksarzt bzw. der Gerichtsmediziner können in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

## **3. Abschnitt: Kremation**

### **Art. 6** Grundsatz

<sup>1</sup>Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Familie kann ein Leichnam kremiert werden.

<sup>2</sup>Die Kremation kann verweigert werden, wenn sich der Verstorbene zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat.

<sup>3</sup>Im übrigen kann das Departement Richtlinien über die besonderen Modalitäten der Kremation erlassen.

### **Art. 7** Genehmigung des Bezirksarztes

<sup>1</sup>Kremationen dürfen nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Bezirksarztes oder des Gerichtsmediziners durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Artikel 3 dieser Verordnung ist auch auf Kremationen anwendbar.

## **4. Abschnitt: Exhumierungen und Leichentransporte**

### **Art. 8** Exhumierung

<sup>1</sup>Ausserordentliche Exhumierungen, die vor Ablauf der Konzessionsdauer vorgenommen werden, bedürfen einer Genehmigung des Kantonsarztes. Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.

<sup>2</sup>Der Bezirksarzt oder der Gerichtsmediziner wohnt den Exhumierungen bei und erstellt einen Bericht zuhanden des Kantonsarztes.

### **Art. 9** Leichentransporte

Transporte von Leichen, die eine Ansteckungsgefahr aufweisen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Kantonsarztes oder - per Delegation - des Gerichtsmediziners.

## **5. Abschnitt: Leichenöffnungen**

### **Art. 10** Grundsätze

<sup>1</sup>Auf Wunsch oder mit Einwilligung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann eine Leichenöffnung durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Kantonsarzt kann eine Leichenöffnung anordnen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit für notwendig erachtet wird.

<sup>3</sup>Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Die Angehörigen können das Ergebnis der Leichenöffnung anfordern, es sei denn, der Verstorbene hätte sich dagegen ausgesprochen.

<sup>5</sup>Die Ergebnisse der Leichenöffnungen werden den Bezirksärzten zugestellt, es sei denn, eine Gerichtsbehörde entscheide anders.

**Art. 11** Kosten

Die Kosten der Leichenöffnung und die damit zusammenhängenden Transportkosten übernimmt:

- a) die Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde, die die Leichenöffnung angeordnet hat;
- b) das Departement, wenn es die Leichenöffnung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angeordnet hat;
- c) in allen anderen Fällen die Person, die die Leichenöffnung verlangt hat.

**6. Abschnitt: Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben**

**Art. 12** Grundsätze

<sup>1</sup>Organe und Gewebe können einer Leiche entnommen werden, um zu therapeutischen Zwecken wieder eingepflanzt zu werden, sofern sich der Verstorbene zu Lebzeiten nicht dagegen verwehrt hat oder sich seine Angehörigen nicht dagegen verwehren. Die Angehörigen können sich der Entnahme nicht entgegensetzen, wenn der Verstorbene ihr zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

<sup>2</sup>Zu Forschungszwecken können Organe und Gewebe einer Leiche nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entnommen werden.

<sup>3</sup>Entnahmen können nicht vorgenommen werden, bevor eine Todesbescheinigung durch einen Arzt ausgestellt wurde, der weder an der Entnahme noch an der Einpflanzung beteiligt ist.

**Art. 13** Benachrichtigung der Angehörigen

Wird eine Organentnahme beabsichtigt und hat sich der Verstorbene zu Lebzeiten nicht dazu geäußert, so müssen die Angehörigen im Rahmen des Möglichen ausfindig gemacht und über den Eingriff angemessen informiert werden.

**Art. 14** Information zuhanden der Bevölkerung

<sup>1</sup>Das Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Bestimmungen zur Entnahme von Organen informiert wird.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck arbeitet es mit allen privaten und öffentlichen Partnern zusammen.

**7. Abschnitt: Friedhöfe**

**Art. 15**

# 818.400

- 4 -

<sup>1</sup>Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden. Sie unterstehen der Gemeindeverwaltung und Polizei. Die Gemeinden üben die Aufsicht über die Friedhöfe aus.

<sup>2</sup>Die Gemeinden erlassen ein Friedhofsreglement.

<sup>3</sup>Die Gemeindereglemente sind vom Staatsrat zu genehmigen.

<sup>4</sup>Das Departement kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Richtlinien zum Friedhofwesen erlassen.

## **8. Abschnitt: Leichenbestattungsanstalten und andere Unternehmen**

### **Art. 16**

<sup>1</sup>Wer eine Leichenbestattungsanstalt, ein Bestattungszentrum, ein Krematorium oder eine andere Unternehmung betreiben will, die Eingriffe an Leichen vornimmt (nachfolgend: die Unternehmen), muss sich bei der Dienststelle für Gesundheitswesen (nachfolgend: die Dienststelle) anmelden.

<sup>2</sup>Die Dienststelle führt ein Register der Unternehmen. Das Register ist öffentlich.

<sup>3</sup>Nach Anhörung von Sachverständigen und des Berufsverbandes kann die Dienststelle Richtlinien erlassen, welche namentlich die Ausbildung des Personals der vorerwähnten Unternehmen, die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen zum Gegenstand haben, die dem Transport, der Aufbewahrung oder sonstigen Eingriffen an Leichen dienen.

<sup>4</sup>Die Dienststelle kann den Berufsverband beauftragen, die Modalitäten festzulegen und die zur Einhaltung der Richtlinien erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

<sup>5</sup>Bei Nichteinhaltung der Richtlinien wendet das Departement die Verwaltungsstrafen und Massnahmen des zehnten Abschnitts des Gesundheitsgesetzes an.

<sup>6</sup>Die Gerichts- und Polizeibehörden können nur diejenigen Unternehmen heranziehen, die im Register der Dienststelle eingetragen sind und gegen die keine Verwaltungsstrafen oder Massnahmen ausgesprochen wurden.

## **9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 17** Aufgehobene Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, sind aufgehoben, namentlich das Reglement vom 16. Februar 1972 betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen.

### **Art. 18** Vollzug

<sup>1</sup>Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut. Nötigenfalls erlässt es für den Bereich der öffentlichen Gesundheit die notwendigen Richtlinien.

<sup>2</sup>Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung finden die Verwaltungsstrafen und Massnahmen des zehnten Abschnitts des

Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 Anwendung.

**Art. 19** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen durch den Staatsrat zu Sitten, den 17. März 1999.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**